

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 19. Juli 1958	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 58	Beschluß über die Eingliederung des Amtes für Jugendfragen in das Ministerium für Volksbildung .....	565
30. 6. 58	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks .....	565
14. 6. 58	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln .....	574
23. 6. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung konfektionierter Bettwäsche und Feintäschnerwaren in privaten Industriebetrieben von der Umsatzsteuer .....	575
1. 7. 58	Anordnung über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung .....	575
27. 6. 58	Anordnung Nr. 7 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels .....	576

### Beschluß über die Eingliederung des Amtes für Jugendfragen in das Ministerium für Volksbildung.

Vom 26. Juni 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird auf Grund des § 16 folgendes beschlossen:

1. Das Amt für Jugendfragen — als das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Förderung der Jugend — wird in das Ministerium für Volksbildung eingegliedert.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Volksbildung  
F. Lange

### Zehnte Durchführungsbestimmung \* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 30. Juni 1958

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und in Durchführung des § 8 dieses Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

\* 9. DB (GBl. I S. 407)

### I. Versicherungspflicht

#### § 1

(1) Inhaber von Handwerksbetrieben unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, sofern sie nach dem Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) besteuert werden.

(2) Betreiben Handwerker, die nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz besteuert werden, neben ihrem Handwerksbetrieb ein anderes Gewerbe oder üben sie eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus, dann sind sie neben der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung für die andere Tätigkeit nach den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b oder c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem anderen Gewerbe oder bei der Ausübung der anderen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(3) Für Handwerker, die nicht nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz, sondern nach allgemeinem Steuerrecht besteuert werden, gelten für die Versicherungspflicht die Bestimmungen der VSV.

(4) Mitinhaber von Handwerksbetrieben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

#### § 2

(1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme der handwerklichen Tätigkeit.

Allgemeine Abtlg.

29. JULI 1958